

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 3/13 S

L 3 SB 1233/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 SB 3941/11 (SG Mannheim)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 2. Mai 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG Baden-Württemberg) hat den Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 15.2.2013 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten, Rechtsanwalt S. , zu bewilligen, durch Beschluss vom 2.5.2013 abgelehnt. Hiergegen hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers mit einem an das LSG gerichteten und am 23.5.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 2.5.2013 ist, worauf auch das LSG im angegriffenen Beschluss hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde anfechtbar. Dabei braucht der Senat nicht darüber zu entscheiden, ob im Hinblick auf die vom Kläger geltend gemachten Verfassungsverstöße andere Rechtsbehelfe (Anhörungsrüge, Verfassungsbeschwerde) gegen den angegriffenen Beschluss statthaft sein könnten. Denn insoweit wären andere Gerichte zuständig.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 12 Abs 1 S 2, § 33 Abs 1 S 2, § 40 S 1 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

